



A-Post
Gemeinderat Schmerikon
Postfach 14
8716 Schmerikon

28. Dezember 2017

Geschäft Nr. 17-7614

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Seegarten**
Parz. Nr. 1152

1 Ausgangslage / Vorhaben

Das vom Teilzonenplan betroffene Areal liegt zentrumsnah, unweit des Bahnhofs und ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) zugeteilt. Mit dem Teilzonenplan wird die Fläche, damit an dieser zentralen Lage eine dichtere Bebauung möglich wird, der Wohn-Gewerbezone (WG4) zugewiesen.

Der Teilzonenplan lag vom 23. August bis 21. September 2017 öffentlich auf und wurde vom 20. Oktober bis 28. November 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es gingen weder Einsprachen ein noch wurde das Referendum ergriffen.

2 Erwägungen

Der Erlass wurde mündlich vorgeprüft. Gründe, welche gegen die Umzonung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung



(sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)